

FLUGPLATZORDNUNG

1. VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM FLUGBETRIEB

- Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.
- Eine gültige Modellflug-Haftpflichtversicherung muss vorhanden sein.
- Anzeige der Sendefrequenz durch Farbwimpel mit Kanalnummer am Sender (35A/B u. 40MHz).
- Schalldämpfer an allen Motoren der Modellflugzeuge (höchstzulässiger Schallpegel 84 dB(A) in 7 m Entfernung).
- Es dürfen nur Modelle bis 5 kg Gesamt-Gewicht auf dem Platz betrieben werden.
- Beachtung der Anweisung der jeweiligen Flugaufsicht, (s. Punkt 5)
- Rücksichtnahme auf andere Modellflieger.
- Kenntnisse über die Luftverkehrsordnung und Zulassungsordnung, soweit diese den Modellflug betreffen.

2. FLUGDISZIPLIN (Überwachung durch die Flugaufsicht)

- Jeder hat die Anordnung der Flugaufsicht (ist einem Flugleiter gleichgestellt) zu befolgen und ihn auf das Beste zu unterstützen.
- Die Flugaufsicht ist allen anwesenden Vereinsmitgliedern gegenüber weisungsbefugt.
- Jeder Pilot hat sich in das Flugbuch einzutragen.
- Der Flugaufsicht und den bereits anwesenden Modellfliegern ist sofort die Frequenz bekanntzugeben (35A/B u. 40MHz) und zu jedem Start ist Flugerlaubnis einzuholen.
- Die Erlaubnis entbindet nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht.
- Start und Landung sind laut und vernehmlich anzusagen und nur bei freiem Flugfeld gestattet.
- Allgemein und besonders während Start und Landung ist auf Personen- und Fahrzeuge auf den angrenzenden Fahrstraßen zu achten.
- Sender dürfen nur am Startfeld eingeschaltet werden.
- Sendeanlagen dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn sich der Pilot davon überzeugt hat, dass die Frequenz frei ist (35A/B u. 40MHz). Sollten Schäden auftreten, so ist der Verursacher für den entstandenen Schaden haftbar.
- Die Senderantenne soll bei Nichtgebrauch eingeschoben werden.
- Bei sich nähernden tief fliegenden Großflugzeugen (alle manntragenden Fluggeräte) ist sofort zu landen.
- Die maximale Flughöhe ist die Obergrenze des unkontrollierten Luftraumes. (2.500 Fuß / 800

Meter) .

- Niedrige Vorbeiflüge über den Platz nur in Startrichtung und in einer Entfernung von 15m zu Personen.
- Modellhubschrauber dürfen nur in 15m Entfernung vom Vorbereitungsplatz aufsteigen und landen.
- Regelungen bei Mischbetrieb Hubschrauber/Flächenmodell
 1. Für erfahrene Piloten ist Mischbetrieb (Hubschrauber und Flächenmodelle) grundsätzlich gestattet, jedoch müssen alle Piloten auf dem vorher bestimmten Pilotenplatz zusammenstehen. Sollten mehrere Hubschrauber- und Flächenpiloten am Flugbetrieb teilnehmen, erfolgt nach Absprache ein Wechselflugbetrieb, der sich wie folgt gestaltet:
 - a) Absprache und Einigung der Piloten untereinander
 - b) Sollte unter den Piloten keine gütliche Einigung erzielt werden können, so gilt folgende Regelung:
 2. Je nach Anzahl der Flächenpiloten und Helifliegern, eine dem Verhältnis entsprechende wechselnde Flugaktivität von nur Flächenpiloten oder nur Helipiloten von **max. 20 min** Dauer pro Gruppe.
 - c) Kunstflugübungen im Mischbetrieb dürfen nur mit Absprache der beteiligten Piloten durchgeführt werden.
- Es ist grundsätzlich verboten, auf Zuschauer und auf die Startstelle zuzufliegen. Überflüge von Personen nur in einer Sicherheitshöhe von mindestens 50m.
- Benutzung des für den jeweiligen Tag festgelegten Luftraumes, der ausschließt, dass Parkplatz und Vorbereitungsplatz überflogen werden.
- Während des Flugbetriebes darf die Start- und Landebahn nur betreten werden, wenn dieses aus Gründen der Flugsicherheit notwendig ist.
- Das Heranfliegen an die Bahngleise ist verboten.
- Alle in Aktion befindlichen Piloten stehen während des Fliegens zusammen!
- Landwirte dürfen bei ihrer Arbeit, z.B. melken, mähen, usw., nicht behindert oder gefährdet werden. Notfalls ist der Flugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.
- Es ist verboten, Vögel anzufliegen.
- Auf die Anwesenheit des Jagdpächters ist ebenfalls zu achten.
- Bei Platzpflegearbeiten ist der Flugbetrieb zu unterbrechen und den Anweisungen des Pflegepersonals Folge zu leisten.

3. ALLGEMEINE PLATZORDNUNG

- Personen, die nicht am Flugbetrieb beteiligt sind, haben ebenfalls den Anweisungen der Flugaufsicht Folge zu leisten.
- Grundsätzlich ist jeder Pilot selbstverantwortlich und hat sich so zu verhalten das niemand belästigt oder gefährdet wird.
- Fahrzeuge müssen auf dem vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.

- Der Flugplatz ist sauber zu halten. Müll und Abfälle bitte mit nach Hause nehmen.
- Umwelt- und Naturschutz unterliegen der besonderen Beachtung und dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden.
- Für mitgebrachte Tiere haftet der Halter. Hunde sind grundsätzlich anzuleinen.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Zufahrtswege in angemessener Weise befahren werden.
- Kinder nicht ohne Aufsicht lassen.
- Pflegearbeiten an Fahrzeugen und Wohnwagen sind nicht zulässig.
- Bei länger anhaltender Trockenheit im Sommer besteht Brandgefahr und deshalb Rauchverbot
- Folgende Ruhezeiten sind mit Modellen mit Verbrennungsmotor einzuhalten:

SOMMER: 01. MÄRZ - 31. OKTOBER

Werktags: 13.00 - 15. 00 Uhr und 22.00 - 7.00 Uhr

Sonn- und gesetzliche Feiertage: 13.00 - 15.00 Uhr und 22.00 - 10.00 Uhr

WINTER: 01. NOVEMBER - 28. FEBRUAR

Mittags von 13.00 -14.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten wie Sommer.

4. FLUGERLAUBNIS FÜR GASTE

- Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.
- Der Nachweis einer gültigen Modellflug-Haftpflichtversicherung ist nötig
- Vor dem Flug hat eine Inaugenscheinnahme des Modells und der Anlage durch ein Vereinsmitglied oder die eingesetzte Flugaufsicht zu erfolgen.
- Jeder Gast hat ein Gastflieger-Formular auszufüllen (Formulare im Frequenzkasten)

5. AUFGABEN DER FLUGAUFSICHT

- Eine Flugaufsicht ist einzuteilen, wenn mehr als zwei Modelle gleichzeitig in Betrieb genommen werden.
- Flugaufsichts-Person kann nur sein, wer volljährig und im Besitz eines Führerscheines ist und damit in Erste Hilfe ausgebildet ist.
- Die Flugaufsicht hat auf die Einhaltung der vorstehenden Flugordnung zu achten.
- Die Flugaufsicht hat das Recht, Verstöße gegen die Flugordnung je nach Schwere des Vergehens durch freundlichen Hinweis, Ermahnung oder in besonders schweren Fällen, z.B. bei Gefährdung von Personen oder Tieren, durch ein Flugverbot für diesen Tag zu ahnden. Über ein längeres Flugverbot entscheidet der Vorstand.
- Die Flugaufsicht kann sich vertreten lassen, um selbst am Modellflugbetrieb teilnehmen zu können.

- Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand zu melden.
- Die an der Flugaufsicht beteiligten Personen haben bei Verletzungen sofort Erste Hilfe zu leisten.
- Bei größeren Unglücksfällen ist die Flugaufsicht für den sofortigen Transport zum nächsten Arzt/Krankenhaus in Achim/Bremen zuständig.
- Bei Personen- und größeren Sachschäden ist die Polizeidienststelle Ottersberg einzuschalten (04205-8604) und außerdem sofort der Vorstand zu informieren. (Meldung: wer, was, wie, wo, wann)

Diese Flugplatzordnung ist gültig ab Juli 1989. Letzte Änderungen im April 2014